

Schuldnerberatung

Leitfaden für Interessierte und Einsteiger



Team

SCHULDNER BERATUNG

VON LINKS
NACH RECHTS

*Simone Strotmeier
Sonja Reinke
Kathrin Rietbrock*



Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre einen ersten Überblick geben können und würden uns freuen, Sie in unserem Team begrüßen zu können!

Vorwort

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Arbeit in der Schuldnerberatung interessieren. In unserem Beratungsalltag begegnen wir vielen unterschiedlichen Problemen. Eine Überschuldung kann dabei die unterschiedlichsten Ursachen und Ausprägungen haben. Sei es durch den Verlust des Arbeitsplatzes, eine schwere Erkrankung oder eine Trennungssituation.

Die Beratungsfälle sind in den letzten Jahren immer komplexer geworden und erfordern eine immer intensivere Beratung und Begleitung. Dies stellt uns vor neue Herausforderungen. In bestimmten Beratungsfällen benötigen die betroffenen Einzelpersonen oder Familien deutlich mehr Hilfe als wir ihnen anbieten können. Daher sind wir dankbar, wenn wir ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unsere Beratungsstelle gewinnen können. Sie stellen häufig einen unverzichtbaren Baustein zur dauerhaften Entschuldung unserer Klientinnen und Klienten dar.

Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verschiedene Funktionen je nach ihren persönlichen Wünschen oder/und nach den Wünschen und Bedürfnissen des/der Klienten/Klientin wahrnehmen. Für den einen sind sie jemand, der hilft, Unterlagen zu sortieren und einen ersten Überblick zu schaffen. Für den nächsten sind sie der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin, bei dem/der erste Probleme angesprochen werden und so der erste Druck aus der angespannten Situation genommen werden kann.

Unsere Beratungsstelle engagiert sich zudem präventiv in Schulen im Rahmen des Projekts „Ohne Moos nix los“. Hierbei geht es darum, den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wichtige Informationen zu den Themen Versicherungen, Smartphone, Ausgaben des täglichen Lebensunterhalts oder „Was passiert, wenn ich meine Schulden nicht bezahle?“ zu vermitteln. Welche Module dabei jeweils von wem und wo vermittelt werden, wird individuell im Team untereinander abgestimmt. Auch bei dieser wichtigen Aufgabe brauchen wir weitere Unterstützung.

Für welche unserer beiden Bereiche Sie sich auch entscheiden, wir möchten Sie jetzt und auch später so gut es geht unterstützen. Diese Broschüre soll Ihnen zum Einstieg helfen, einige Begrifflichkeiten in der Schuldnerberatung kennenzulernen und zu verstehen und erste Unklarheiten zu beseitigen. Vorwiegend werden Sie diesen Begrifflichkeiten aber in dem Bereich der Familienbetreuung begegnen. Zögern Sie nicht, uns anzusprechen, wenn Sie Fragen haben! Wir stehen Ihnen mit dem gesamten Beratungsteam jederzeit gerne zur Verfügung! Wir wünschen Ihnen schon jetzt alles Gute und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Ihre
Simone Strotmeier

Inhalt

Schuldnerberatung beim Kreis Steinfurt	7
Wesentliche Begriffe und Erläuterungen	8
Ursachen von Überschuldung	8
Folgen von Überschuldung	8
Ziele der Schuldnerberatung	8
Nebenaspekte der Verschuldung	8
Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz	9
Titulierung	9
Der Gerichtsvollzieherauftrag	9
Das Pfändungsschutzkonto	10
Höhe der geschützten Beträge	10
Maßnahmen zur Vermeidung erneuter Verschuldung	11
Mögliche Aspekte der Prävention	11
Die einzelnen Phasen der Schuldner-/Insolvenzberatung	12
Das Erstgespräch in der Schuldnerberatung	12
Außergerichtliche Regulierungsmaßnahmen	13
Start der Regulierungsmaßnahmen	13
Der außergerichtliche Vergleich	14
Aufbau einer konstruktiven Arbeitsbeziehung	16
Die Gesprächsgestaltung	16
Das Beratungsgespräch	17
Besonderheiten im Umgang mit anderen Kulturen	18
Praxistipps zur Ersthilfe bei Schulden	19
Spartipps	20
Beispielhafter Haushaltsplan	22
Ehrenamtliche Mitarbeit in der Schuldnerberatung	24
Häufig gestellte Fragen	26



OFFENE SPRECHSTUNDEN FÜR KURZBERATUNGEN BEIM KREIS STEINFURT

donnerstags, 9 – 11 Uhr

Frau Rietbrock
02551 69-2838
kathrin.rietbrock@
kreis-steinfurt.de

Kreishaus in Tecklenburg
Landrat-Schultz-Str. 1

jeden 1. und 3. Freitag
9 – 11 Uhr

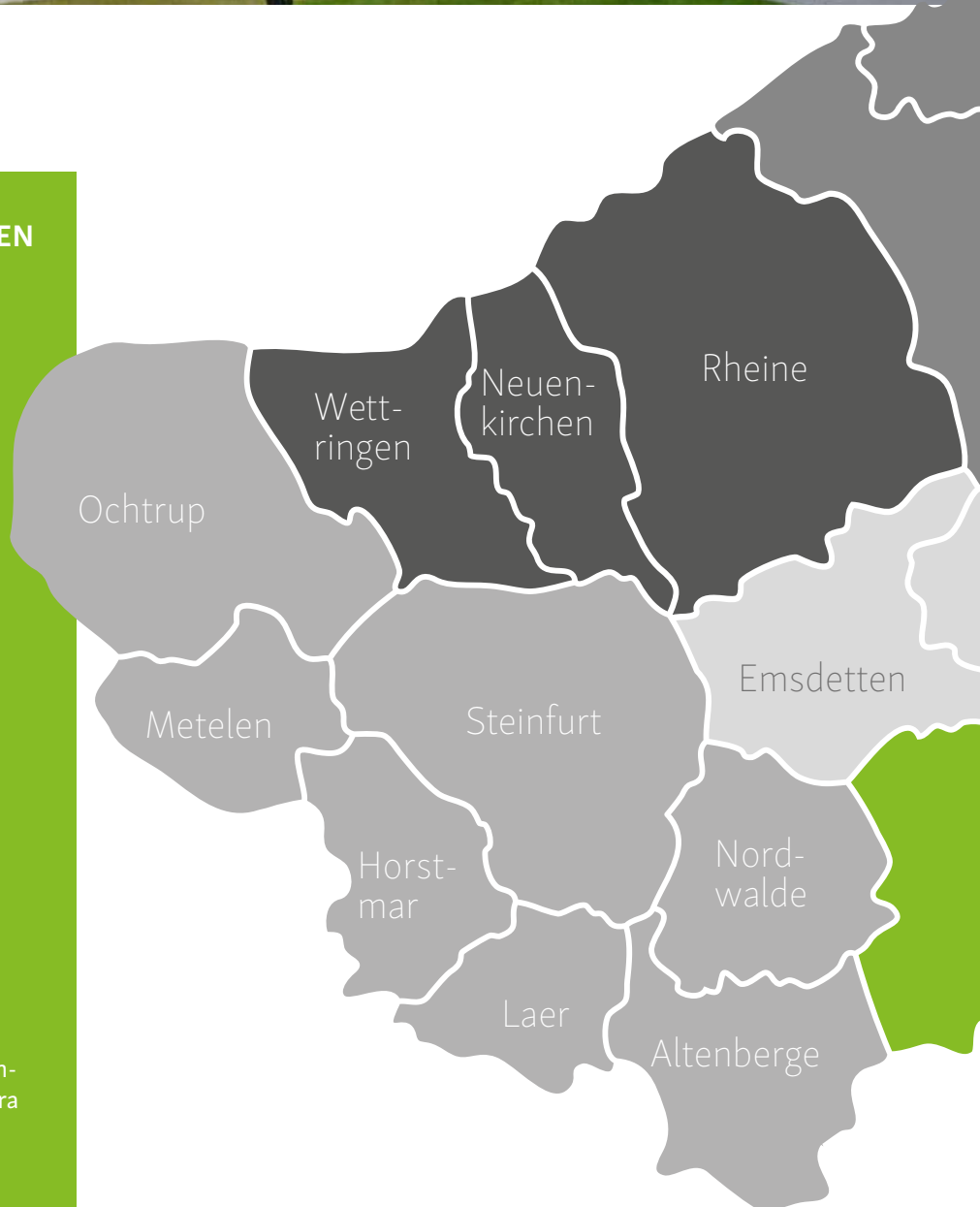
Frau Strotmeier
02551 69-2839
simone.strotmeier@
kreis-steinfurt.de

oder Frau Rietbrock

Rathaus der Stadt Greven
Rathausstr. 6, Raum A16, EG

Bei sonstigen Fragen und Termin-
vereinbarungen steht Ihnen Petra
Prange gerne zur Verfügung.

Sonja Reinke
02551 69-2837
petra.prange@kreis-steinfurt.de

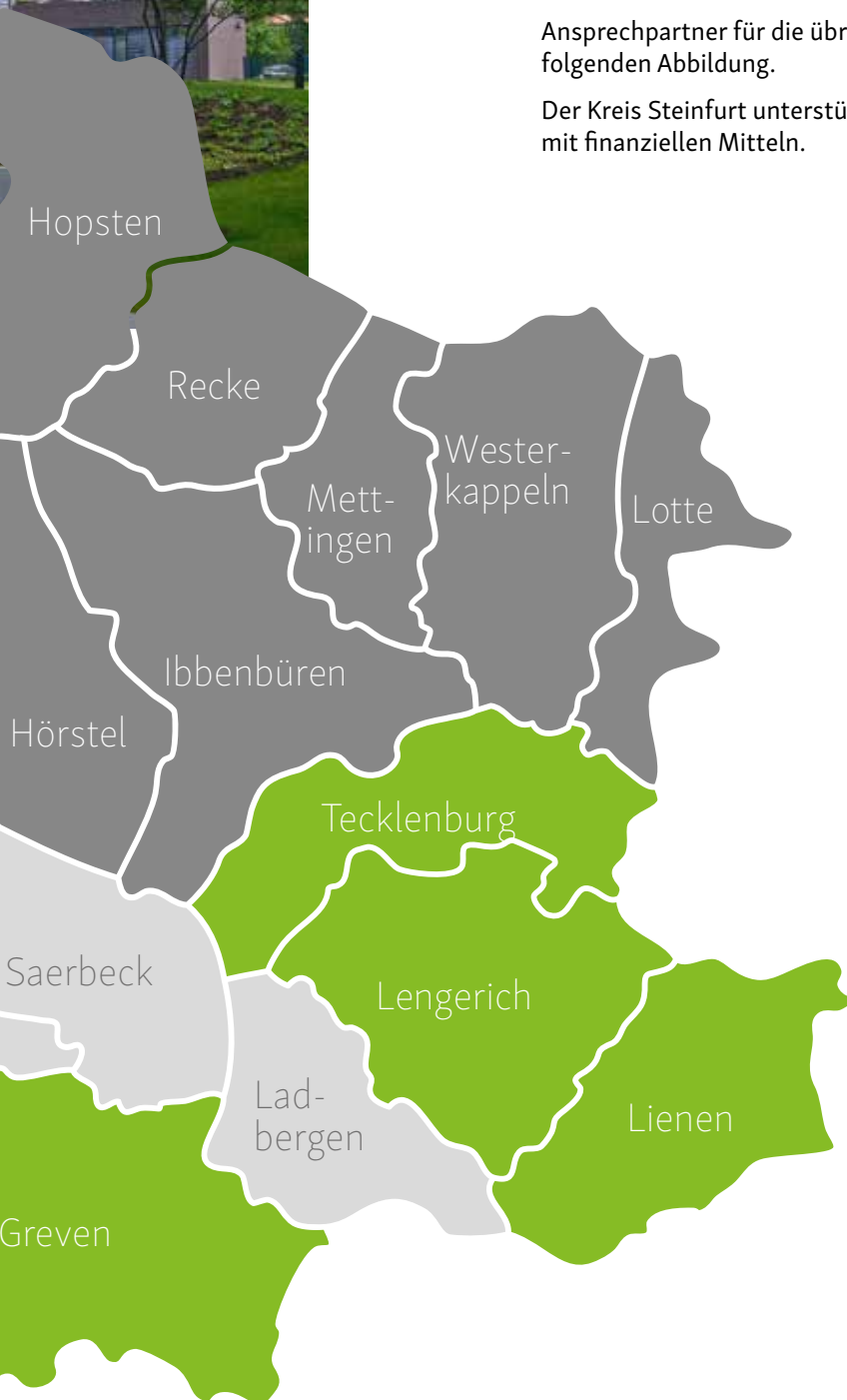


Schuldnerberatung beim Kreis Steinfurt

Die Schuldnerberatung im Amt für Soziales und Pflege - Soziale Dienste - bietet allen Bürgerinnen und Bürgern aus Lienen, Lengerich, Tecklenburg und Greven Hilfe an, die in finanzielle Not geraten sind.

Ansprechpartner für die übrigen Städte und Gemeinden finden Sie in der folgenden Abbildung.

Der Kreis Steinfurt unterstützt alle im Kreis ansässigen Beratungsstellen mit finanziellen Mitteln.



Sozialdienst
Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V.
05451 9696-0

Kreis Steinfurt, Sozialamt
Schuldnerberatung
02551 69-2837

Sozio-kulturelles Zentrum
Emsdetten
02572 943290

Diakonisches Werk des Kirchenkreises
Steinfurt – Coesfeld – Borken e. V.
025511440

Craitasverband
Rheine e. V.
05971 862330

Wesentliche Begriffe und Erläuterungen

Verschuldung bedeutet, dass Schulden vorhanden sind.

Überschuldung tritt ein, wenn nach Abzug der fixen Haushaltskosten und sonstigen notwendigen Lebenshaltungskosten der verbleibende Rest nicht ausreicht, um eingegangene Verbindlichkeiten (ganz oder ratenweise) decken zu können. Es tritt Zahlungsunfähigkeit ein.

URSACHEN VON ÜBERSCHULDUNG

Vielfältig;
insbesondere sind dies
Arbeitslosigkeit
Trennung/Scheidung
Krankheit/Sucht
Gescheiterte Selbständigkeit
Unangepasstes Konsumverhalten
Straffälligkeit
Mangelnde Planungsfähigkeit
Langfristiges Niedrigeinkommen

FOLGEN VON ÜBERSCHULDUNG

Psychische Krisen
Krankheit
Trennung/Scheidung
Rückzug/Ausgrenzung/Passivität

ZIELE DER SCHULDNERBERATUNG

Existenzsicherung
Krisenintervention
Verhinderung Wohnungsverlust und Energiesperre
Begrenzung des Schuldenanstiegs
Schuldenregulierung/ Entschuldung
Befähigung zum Leben am Existenzminimum
Hilfe zur Selbsthilfe
Umfassende Hilfe auch bei Multiproblemfällen (ganzheitliche Beratung)

NEBENASPEKTE DER VERSCHULDUNG

Geld (Entlohnung) = Selbstachtung/Selbstwertgefühl
„Was bin ich „wert“?“
Geld ist für viele Menschen/Betroffene in höchstem Maße und auch zunehmend identitätsstiftend
Lebenssinn wird durch Arbeitslosigkeit, Armut, Überschuldung erschüttert

Häufige Folgen

soziale Isolation, Depression, Resignation

STICHWORT

MULTIPROBLEMFÄLLE

tauchen derartige Probleme auf, ist unbedingt Rücksprache mit der hauptamtlichen Beraterin erforderlich, die ihrerseits ggf. den Sozialpsychiatrischen Dienst hinzuziehen kann oder ggf. weitere Hilfen organisieren kann (z. B.

Therapie, stationärer Klinikaufenthalt, Hinzuziehung Jugendamt)



Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz

Ansprüche können verjähren. Es gelten unterschiedliche Verjährungsfristen. Die **regelmäßige Verjährung beträgt 3 Jahre** (ab Ende des Kalenderjahres). D. h. der Anspruch besteht dann zwar weiterhin, ist aber vom Gläubiger nicht mehr durchsetzbar. Der Schuldner kann sich mit Ablauf der Verjährungsfrist auf die sog. „Einrede der Verjährung“ berufen.

TITULIERUNG

Gläubiger lassen ihre Ansprüche daher meistens gerichtlich feststellen, gerade wenn es sich um höhere Beträge handelt, damit sie diese mit Zwang durchsetzen können. Diese sogenannten „Titel“ (z.B. Vollstreckungsbescheide oder Urteile) verjähren dann erst nach 30 Jahren. In diesem Zeitraum kann der Gläubiger immer wieder versuchen, seine Forderung einzutreiben. Jede dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen lässt diese Frist von neuem wieder anfangen.

Achtung

Gerade bei kleineren Beträgen unter 200€ ist es gut, genauer hinzusehen. Oft lohnt es sich für die Gläubiger nicht, hier einen gerichtlichen Titel zu erwirken. Derartige Forderungen sind dann meist schon verjährt.

DER RICHTSVOLLZIEHERAUFTRAG

Hat der Gläubiger einen rechtskräftigen Titel erwirkt, beauftragt er oftmals einen Gerichtsvollzieher damit, seine Forderung durchzusetzen. Dieser wendet sich dann an den Schuldner, indem er ihn entweder zu sich einlädt oder ihn besucht. Folgende Ziele werden verfolgt:

Schließung einer Zahlungsvereinbarung oder
Abnahme der Vermögensauskunft (an Eides statt)

Achtung

Weigert sich der Schuldner oder erscheint er nicht, droht Haft!

Auskünfte über den Schuldner werden aber auch auch von Dritten eingeholt, so z.B. bei der Rentenversicherung (Arbeitgeberermittlung) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt (Fahrzeuermittlung)

Nach Vorlage aller Informationen gibt es mehrere Arten der Zwangsvollstreckung:

Sachpfändung	Pfändung beweglicher Sachen (Wegnahme oder Austausch gegen geringwertigere)
Forderungspfändung	Pfändung in den pfändbaren Anteil des Lohns oder Pfändung in das Kontoguthaben
Immobilienpfändung	Zwangshypothek/Zwangsversteigerung/

Anmerkung

gibt es unterhaltsberechtigter Kinder, kann auch mehr als der eigentlich pfändbare Anteil gepfändet werden (sog. Pfändung in den Vorrechtsbereich)



Das Pfändungsschutzkonto

Jeder Inhaber eines bestehenden Einzel-Girokontos hat Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto, auch wenn das Konto bereits gepfändet sein sollte. Voraussetzung ist, dass sich das Konto im Guthabebereich befindet.

Das P-Konto wird immer als Einzelkonto für eine natürliche Person geführt. Gemeinschaftskonten müssen vorher in Einzelkonten umgewandelt werden.

Das Guthaben auf einem P-Konto ist in Höhe des Freibetrages vor Pfändung geschützt. Dieses dient der Existenzsicherung des Kontoinhabers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Über das geschützte Guthaben kann frei verfügt werden.

Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden.

Jede Person darf immer nur ein P-Konto führen. Alles andere ist strengstens untersagt.

Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht nicht.

HÖHE DER GESCHÜTZTEN BETRÄGE

Grundfreibetrag für 1 Person
1.178,59 €

Bei einer Unterhaltspflicht
1.622,16 €

Bei zwei Unterhaltspflichten
1.869,28 €

Bei drei Unterhaltspflichten
2.116,40 €

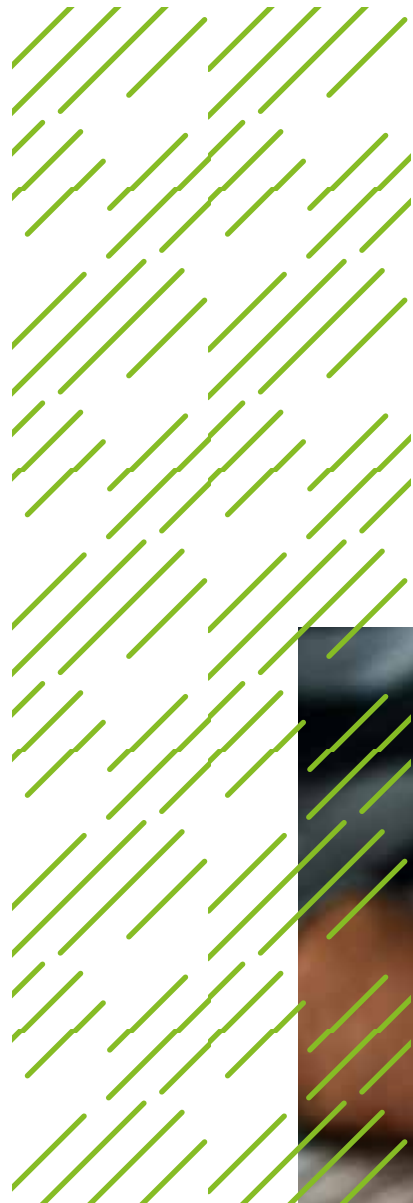
Bei vier Unterhaltspflichten
2.363,52 €

Stand: 09/2019

Darüber hinaus können weitere Beträge wie z. B. das Kindergeld, der Kinderzuschlag oder einmalige Sozialleistungen freigestellt werden.

Die Pfändungsschutzkonto-Bescheinigungen werden in der Regel durch die Schuldnerberatungen ausgestellt, dürfen aber auch durch bestimmte weitere Stellen vergeben werden.

Bestimmte weitere Beträge können darüber hinaus durch das örtliche Vollstreckungsgericht (bei dem Amtsgericht) freigestellt werden.



Maßnahmen zur Vermeidung erneuter Verschuldung

Eine weitere wichtige Säule sind die präventiven Maßnahmen, die notwendig sind, um den Klienten dauerhaft vor einer Neuverschuldung zu bewahren.

Hierbei ist besonders zu beachten:

Der Klient muss offen für die Beratung sein

Der Klient muss den festen Willen zur Veränderung haben

Die Beratung muss höchst individuell angepasst an die Lebensumstände des Klienten sein

Die Beratung muss nachhaltig sein (d. h. „nachwirken“, was ist in drei Monaten?)

MÖGLICHE ASPEKTE DER PRÄVENTION

Kündigung überflüssiger Versicherungen

Evtl. Neuabschluss sinnvoller Versicherungen (viele Klienten haben z. B. keine Haftpflichtversicherung)

Weitere Verträge durchsehen und evtl. kündigen oder neu abschließen (z.B. Strom oder Telefon, evtl. auch günstigere Wohnung)

Kontoauszüge über längeren Zeitraum durchsehen, überflüssige oder zu teure Ausgaben ansprechen

Empfehlung und ggf. Überwachung eines Haushaltsbuches

Auf Börsen und Flohmärkte hinweisen

Daueraufträge einrichten

Versicherungsbeiträge evtl. monatlich statt halbjährlich/jährlich zahlen

Ansparungen für größere und/oder seltener anstehende Zahlungen vornehmen

Zuschüsse für Anschaffungen beantragen (z. B. über die Münsterland-Karte des Bildungs- und Teilhabepakets)

Siehe auch „Spartipps“ (Seite 20)

Der/die Ehrenamtliche kann auch an diesem Punkt der Schuldnerberatung eine wertvolle Unterstützung für die hauptamtliche Schuldnerberaterin sein. Sie können wichtige Empfehlungen und praktische Tipps geben, bei Fragen hilfreich zur Seite stehen, erste Erfolge loben und bei Rückschlägen den/die Klienten/in wieder aufbauen.



Die einzelnen Phasen der Schuldner-/Insolvenzberatung

DAS ERSTGESPRÄCH IN DER SCHULDNER- BERATUNG

Erfassen und erörtern der persönlichen Daten

Haushaltsplan erstellen:
Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellen, Defizit ermitteln, zu hohe einzelne Ausgaben ermitteln

Vorsortierte Gläubigerunterlagen sichten (Forderungsprüfung)

Gesamtverschuldung ermitteln

Ursachenforschung (u.U. weitere Hilfen vermitteln)

Mögliche Entschuldungsstrategie entwerfen

Siehe „Beispielhafter Haushaltsplan“ (Seite 22)

Die Arbeit des Ehrenamtlichen beginnt möglicherweise bereits vor diesem Gespräch. Immer dann, wenn im Erstkontakt bereits deutlich wird, dass der Klient über verminderte Fähigkeiten und Struktur verfügt, um seine Situation in Gänze zu erfassen, kann der/die Ehrenamtliche eine wertvolle Unterstützung sein.

LEISTUNGEN DES/DER EHRENAMTLICHEN

Briefe öffnen

nach Gläubiger sortieren (idealerweise zusammen mit dem Klienten)

Ordner anlegen mit Trennblättern

Haushaltsplan erstellen

Hilfestellung geben bei der Erfassung der Gesamtsituation

erster Ansprechpartner in dieser besonderen Situation zu sein

persönliche Probleme/
Familienproblematiken erkennen und Hauptamtliche hinzuziehen

Austausch/Rückmeldung mit Hauptamtlicher

AUSSERGERICHTLICHE REGULIERUNGSMASSNAHMEN

Im Erstgespräch wird die persönliche Lebens- und Haushaltslage mit dem Klienten erörtert. Nachdem wir uns einen Überblick darüber verschafft haben, folgt im nächsten Schritt der gemeinsame Entwurf einer Strategie zur Entschuldung und Verbesserung der Haushalts- und ggf. Lebenssituation. Hiermit sind insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, die außergerichtlichen Regulierungsmaßnahmen gemeint.

Hierunter verstehen wir:

Ermittlung von Einkommen und Vermögen, das zur Regulierung genutzt werden kann

Erstellung des Regulierungsplans:

Ratenzahlungsvereinbarung (u. U. mit Vergleich)

Einmalzahlung

Verhandlungen über Verzicht

Verhandlungen über Stornierung (wenn Forderung nicht berechtigt)

Verhandlungen über Stundung

Insolvenz einleiten (wenn keine Aussicht auf Regulierung besteht oder Regulierungsplan gescheitert ist)

Auch in dieser Phase ist der Einsatzbeginn des/der Ehrenamtlichen möglich und sinnvoll.

START DER REGULIERUNGSMASSNAHMEN

Häufig erfahren wir erst Stück für Stück das wahre Ausmaß der Überschuldung; die Gründe hierfür sind vielfältig (Scham, Gläubiger haben sich länger nicht gemeldet, Verdrängung, Vergessen). Es kann daher in bestimmten Fällen ratsam sein, nicht direkt mit der Schuldenregulierung zu beginnen.

Beispiel

Peter M., ledig, keine Unterhaltsverpflichtungen kommt in die Schuldnerberatung. Er ist berufstätig und verdient 1.205€ netto, ist also mit 14,99€ pfändbar (siehe Pfändungstabelle nach § 850 c Abs. 2 a ZPO). Nach eingehender Beratung wird festgestellt, dass Herr M. bei 5 Gläubigern Schulden hat in Höhe von 4.000€. Er kann sich vorstellen, 60 Raten zu je 40€ zur Schuldenregulierung (für alle 5) anzubieten (= 2.400€). Hiermit wäre eine Befriedigungsquote von 60% erreicht. Dies wird den Gläubigern so angeboten und auch angenommen.

Anmerkung

generell sollte man immer sehr vorsichtig sein mit Angeboten, die in den unpfändbaren Bereich hineingehen (so wie hier), da der pfändungsfreie Betrag ein Existenzminimum abdeckt. Trotzdem kann es u.U. sinnvoll sein, solche Angebote zu machen. Dies muss im Einzelfall abgewogen werden.

Einen Monat später kommt Herr M. erneut in die Schuldnerberatung. Es ist ein Brief angekommen von einem Inkassoinstitut. Diese fordern eine Summe von 1.900€. Herr M. hatte diese Rechnung völlig vergessen. Das Inkassoinstitut habe sich länger nicht gemeldet und er habe gar nicht mehr an diese Forderung gedacht.

Problem: Herr M. zahlt bereits Raten über den pfändbaren Betrag hinaus. Die Zahlung einer weiteren Rate wird so unmöglich.

LEISTUNGEN DES/DER EHRENAMTLICHE/R

Vervollständigung der Gläubigerunterlagen (intensive Nachfragen, ob noch weitere Schulden bekannt sind, auch ältere)

Struktur in den Gläubigerordner und in sonstige Unterlagen bringen zusammen mit dem Klienten

Hilfe bei Einholung der Schufa-Auskunft

Hilfe bei der Einrichtung eines P-Kontos (siehe 3.3)

Hilfe bei Behördengängen (weitere Hilfen beantragen)

Anleitung zum Führen eines Haushaltsbuches

DER AUSSERGERICHTLICHE VERGLEICH

Ein außergerichtlicher Vergleich ist grundsätzlich einem Insolvenzverfahren vorzuziehen und ist einem solchen auch immer zwingend vorgeschaltet. In der außergerichtlichen Einigung ist man völlig frei, was das jeweilige Lösungsarrangement angeht. Möglich sind etwa:

Mittel von dritter Seite werden eingesetzt (durch Angehörige oder Stiftungen)

Plan-Laufzeit ist frei wählbar

Einmalzahlungen (effektivste Lösung!) oder Ratenzahlungen

Wichtig für eine erfolgreiche Sanierung ist, dass der Plan realistisch ist (der Haushaltssituation angepasst und langfristig einhaltbar) und der Klient hinreichend zuverlässig/stabil ist, um den Plan auch einzuhalten.

DAS INSOLVENZ VERFAHREN

Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist die letzte Möglichkeit einer Entschuldung, wenn andere Lösungsansätze fehlgeschlagen sind. **Es verläuft in 3 Stufen.**

Das komplette Verfahren endet i. d. R. nach 6 Jahren ab Eröffnungsbeschluss. Sofern die Verfahrenskosten getilgt sind, endet das Verfahren bereits nach 5 Jahren. Nach 3 Jahren kann ein Verfahren bei der 35%-Regelung enden (eher von untergeordneter Bedeutung, unter 2% der Fälle)

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Ansprüche

Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung

Vorsätzlich pflichtwidrig vorenthaltene Unterhaltszahlung

Geldstrafen/Geldbußen/Wertersatz

Steuerrückstände bei rechtskräftiger Verurteilung

Widerruf der Restschuldbefreiung

... ist auf Gläubigerantrag innerhalb eines Jahres noch möglich falls sich nachträglich noch herausstellt, dass Obliegenheiten in nicht geringem Maße verletzt wurden.

Umsetzung europäischer Vorgaben zum Entschuldungsrecht

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20.06.2019 über Restrukturierung und Insolvenz schreibt vor, dass unternehmerisch tätige Personen Zugang zu einem Verfahren haben müssen, das es ihnen ermöglicht, sich innerhalb von drei Jahren zu entschulden. Die Richtlinie ist bis zum 17.07.2021 umzusetzen; die Umsetzungsfrist kann aber einmalig um ein Jahr verlängert werden.

Um zu vermeiden, dass Verfahren unnötig lange hinausgezögert werden, Ungerechtigkeiten entstehen und später ein „Insolvenztstau“ entsteht, wird diese dreijährige Frist in Deutschland allmählich und kontinuierlich eingeführt. Das bedeutet, dass ab dem 17.12.2019 die Restschuldbefreiungsdauer je abgelaufenem vollen Monat um einen Monat verkürzt wird, um die Laufzeit sukzessive auf drei Jahre zu verkürzen. Zum 17.07.2022 ist die Übergangszeit dann beendet und **alle Insolvenzverfahren laufen über drei Jahre.**



AUSSERGERICHTLICHER EINIGUNGSVERSUCH

Alle Gläubiger sind zu beteiligen gleich zu behandeln

spätestens nach 6 Monaten

ERÖFFNUNGSANTRAG UND SCHULDENBEREINIGUNGSPLAN

Bestandteile des Antrags

Bescheinigung einer geeigneten Stelle
(z.B. Schuldnerberatung) nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
über das Scheitern von Stufe 1

Antrag auf Restschuldbefreiung mit Abtretung der
lfd. Einkünfte (z.B. Lohn) an den Insolvenzverwalter

Einkommens- und Vermögensverzeichnis und
Vermögensübersicht

Gläubigerliste und Forderungsverzeichnis

Schuldenbereinigungsplan

Antrag auf Verfahrenskostenstundung (bei Bedarf)

In einigen Fällen erfolgt danach eine sog. Zustimmungsersetzung.
In der Praxis ist dies eher von untergeordneter Bedeutung und wird
daher hier nicht näher dargestellt.

GERICHTLICHES INSOLVENZVERFAHREN

Entscheidung, ob Antrag auf Restschuldbefreiung
(RSB) zulässig ist

Achtung

Sperrfrist für Insolvenzen von 10 Jahren nach RSB

Prüfung, ob Verfahrenskosten gedeckt sein werden,
ansonsten Kostenstundung

Eröffnung des Verfahrens durch Beschluss
(ab jetzt Vollstreckungsverbot)

Bestimmung des Insolvenzverwalters
(i.d.R. ein Rechtsanwalt in der näheren Umgebung)

Das pfändbare Einkommen tritt der Schuldner für
6 Jahre ab Eröffnung an den Insolvenzverwalter ab

Der Insolvenzverwalter verwertet die sog. Insolvenzmasse
(d.h. pfändbares Schuldnervermögen), ggf. fechtet er
vorherige Pfändungen an und erstellt die Forderungstabelle

Bestimmung des Prüftermins

Anordnung des schriftlichen
Verfahrens falls Schulden überschaubar

Öffentliche Bekanntmachung
(www.insolvenzbekanntmachungen.de) und
Aufforderung zur Forderungsanmeldung

Schlusstermin und damit Aufhebung des
Insolvenzverfahrens

Die Restschuldbefreiung kann auf Gläubigerantrag nach §
290 bzw. § 297 a InsO versagt werden, wenn der Schuld-
ner wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurde in den
letzten 5 Jahren in den letzten 3 Jahren vorsätzlich oder
grob fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden zwecks
Krediterlangung, Erlangung öffentl. Leistungen, auch was
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten angeht, insbesondere
bzgl. Darstellung der Einkommens- und Vermögenslage die
Erwerbsobliegenheit nachweisbar verletzt wurde

WOHLVERHALTENSPHASE UND RESTSCHULDBEFREIUNG

Obliegenheiten des Schuldners:
Ausüben einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Herausgabe von 50 % eines Erbes

Anzeige- und Auskunftspflichten

Keine Sondervorteile für einzelne Insolvenzgläubiger

Erfüllt der Schuldner seine Obliegenheiten nicht,
kann die Restschuldbefreiung versagt werden.

DIE GESPRÄCHS- GESTALTUNG

Allgemein

Eine konstruktive Arbeitsbeziehung zum Klienten nimmt eine zentrale Bedeutung für die Gestaltung der Zusammenarbeit ein. Aktives Zuhören und das Vermitteln von Wertschätzung in der Gesprächsführung, fördern eine vertrauensvolle und offene Atmosphäre. Im Folgenden stellen wir Tipps für die erfolgreiche Gesprächsgestaltung vor.

Meist werden in Beratungen sehr verschiedene Themenkomplexe unstrukturiert angesprochen. Dieser Umstand erfordert es, Sachverhalte zunächst einmal zu ordnen und zu strukturieren. Hierdurch wird Transparenz geschaffen, denn Überschuldung ist häufig durch Intransparenz gekennzeichnet. Dies kann in vier Schritten erfolgen:

STRUKTURKONZEPT

ZUHÖREN

NACHFRAGEN

REIHENFOLGE
FESTLEGEN

RÜCKKOPPELN



Aufbau einer konstruktiven Arbeitsbeziehung

Der Aufbau eines Gesprächs lässt sich darüber hinaus in unterschiedliche Phasen aufteilen. Als Hilfestellung kann nachfolgendes Modell dienen:

- B** Beziehung aufbauen
(Vermeidung von Vorwürfen, kleine Schritte, loben, anerkennen)
- E** Erfassen der Situation
(wichtige Inhalte zusammenfassen, in eine Struktur bringen)
- L** Linderung der Symptomatik
(P-Konto, weitere Hilfen...)
- L** Leute einbeziehen
(Familienmitglieder, sozialpsych. Dienst, familienunterstütz. Hilfe...)
- A** Ansatz zur Problembewältigung
(Wie geht es weiter?, „Licht am Horizont“)

DAS BERATUNGSGESPRÄCH

Zunächst beginnt die Schuldnerberatung immer mit der Falleinschätzung. Wichtig zu Beginn des Gesprächs ist u. a., dass Sie deutlich machen, dass Sie der Schweigepflicht unterliegen und der Datenschutz beachtet wird. Für die Klientinnen und Klienten ist es gut zu wissen, dass keine brisanten Informationen an Unbefugte weitergegeben werden. Zum Aufbau eines Gesprächs eignen sich grundsätzlich gut offene Fragen, die dann durch konkretisierende Fragen präzisiert werden können.

Beispiele für einleitende Fragen in der Schuldnerberatung

„Erzählen Sie doch mal...“

„Nun sind Sie hier, fangen Sie doch einfach mal an...“

„Was wünschen Sie sich von mir?“

„Seit wann belasten Sie die Schulden?“

„Wie macht sich das bei Ihnen bemerkbar?“

Beispiele für weiterführende konkretisierende Fragen

„Wer in .. (z.B. in Ihrer Familie) gab den Anstoß, sich an die Schuldnerberatung zu wenden?“

„Wann haben Sie den konkreten Entschluss gefasst, etwas wegen Ihrer Schulden zu unternehmen?“

„Was war der konkrete Auslöser dafür?“

„Wo haben Sie Kompetenzen in Geldangelegenheiten?“

„Wie belastet die angespannte finanzielle Situation Ihr Familienleben?“

Tipp

Auf „Warum-Fragen“ verzichten, da diese zu bewertend/konfrontativ sind.

Manchmal kann es notwendig sein, den Blickwinkel des Schuldners zu ändern. Dafür eignet sich die Fragemethode des sog. „Reframing“ gut. Festgefahrene Sichtweisen oder Positionen können so in Frage gestellt und verändert werden, die Problemlösung vorangetrieben werden.

Beispiele

„Ich kann jetzt einfach nicht mehr.“
„Bisher haben Sie viele Dinge gut gemeistert“

„Es war unverantwortlich von der Bank, mir so viel Kredit zu gewähren!“

„Die Bank hat Ihre Bonität mal so gut bewertet, dass Sie das Geld bekommen haben.“

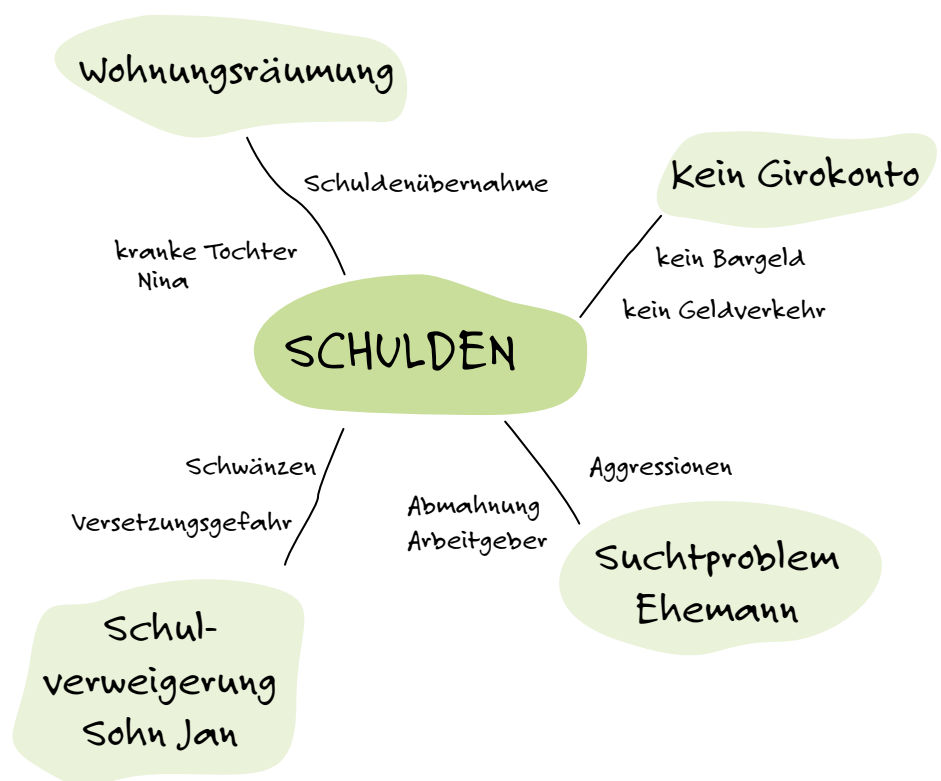
„So fast ohne Geld in der Tasche fühle ich mich als Versager“.

„Sie haben Kompetenzen, um mit wenig Geld über die Runden zu kommen“.

„Stimmt, momentan sehen Sie keine Möglichkeit zum Begleichen der Schulden, aber Sie haben die Fähigkeit zu merken, wann Sie es nicht mehr allein schaffen“.

Die Umdeutungen sind Angebote an den Schuldner, seine Situation oder (anklagende) Sichtweise in einem anderen „Rahmen“ zu betrachten, die er annehmen kann.

Hilfreich und empfehlenswert kann auch die Visualisierung des Beratungsfahrplans mittels einer Mind-Map sein.



Besonderheiten im Umgang mit anderen Kulturen

Eine kultursensible Beratung nimmt auch im Umgang mit verschuldeten Menschen einen nicht unerheblichen Stellenwert ein. Die Unterschiedlichkeit der Kulturen stellt uns manchmal in der Beratung vor Herausforderungen. Hieraus resultieren teilweise Missverständnisse, worunter die Qualität leiden kann. Im Folgenden möchten wir nur einige wenige Punkte kurz und knapp ansprechen, die jedoch natürlich nicht abschließend sind und auch nur einen eingegrenzten Personenkreis umfassen können. Ziel der Darstellung ist, eine kleine Hilfestellung an die Hand zu geben, um das Verständnis füreinander zu verbessern und Beratung effektiver zu machen.

SACH- UND BEZIEHUNGSEBENE

Während es im deutsch- und englischsprachigen Raum etwa üblich ist, in Beratungsgesprächen direkt auf der sachorientierten Ebene zu kommunizieren, d. h. in unserem Fall das Schuldenproblem direkt anzusprechen, ist es gerade im südländisch geprägten Raum üblich, zunächst eine Beziehungsebene aufzubauen. Das bedeutet, dass es passieren kann, dass unsere Klienten es als unhöflich empfinden könnten, wenn wir direkt auf der Sachebene mit Ihnen kommunizieren.

Eine Möglichkeit, diesem Problem zu begegnen, könnten sog. „Türöffner“ sein. Man könnte mit dem Klienten einen kleinen „Smalltalk“ beginnen über alltägliche allgemeine Dinge sprechen oder aber ein kleines Kompliment machen, sofern sich dies situativ ergeben sollte.

TERMINVEREINBARUNG

Häufig zu beobachten ist auch, dass manchen Kulturen die Terminvergabe, wie wir sie kennen, unbekannt ist. Aus diesem Grund kommen Termine manchmal erst gar nicht zustande, es kommt zu unangemeldeten Treffen oder aber die Termine werden fehlinterpretiert. D. h., dass diese Termine oftmals eher als Richtwerte wahrgenommen werden. Manchmal werden aus Höflichkeit auch Termine zugesagt, die der Klient in Wirklichkeit gar nicht einhalten kann. Aus Scheu oder Höflichkeit wird aber keine ablehnende Antwort gegeben.

Eine Möglichkeit, diesem Problem zu begegnen, kann es sein, bzgl. des Termins eine offene Frage zu stellen, die nicht verneint werden muss (z. B. „Wann hätten Sie Zeit?“). Ebenfalls kann es sich als günstig erweisen, von vornherein ein Zeitfenster (z. B. „Von 9.30 – 10.15 Uhr habe ich Zeit“) vorzugeben, um klarzustellen, dass man nur dann Zeit für den Klienten hat und es nicht gleichgültig ist, zu welcher Tageszeit das Gespräch stattfindet.

SPRACHBARRIERE

Sofern die deutsche Sprache vom Klienten noch nicht sicher beherrscht wird, entstehen oft Missverständnisse dadurch, dass die gegenseitigen Informationen nicht adäquat weitergegeben werden können.

Man sollte daher versuchen, die Sprache etwa auf das Niveau der 6. Klasse zu bringen. Außerdem sollten Sätze möglichst kurz gehalten werden, keine Verschachtelungen enthalten und so wenig Fremdwörter wie möglich gebraucht werden.



KASSENSTURZ MIT HAUSHALTSBUCH

Bei schlechter Haushaltslage heißt es zunächst, sich einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen. Ein Haushaltsbuch kann helfen, um vom Einkauf über die Kinokarte bis hin zur fälligen Stromrechnung alle Ausgabenposten festzuhalten. Dabei zeigt sich dann schnell, an welchen Positionen es liegt, dass am Ende des Geldes noch so viel Monat übrig ist. Aber auch mögliche Einsparpotenziale lassen sich leicht erkennen: Zeitschriften Abos oder teure Handyverträge können dann ebenso auf den Prüfstand gestellt werden wie hohe Ausgaben für Strom oder Versicherungen. Der erste Schritt ist, alle Ausgaben zu notieren. Hierfür gibt es gute Vorlagen, z. B. von Banken oder der Schuldnerberatungsstelle.

NICHT EINSCHÜCHTERN LASSEN

Mit aggressiven Mahn- und Einschüchterungsschreiben versuchen Inkassobüros und Rechtsanwälte immer wieder, Druck auszuüben, um Zahlungen zu erhalten. Inkassobüros schrecken dabei auch nicht davor zurück mit Strafanzeige zu drohen, wenn man Zahlungsaufforderungen nicht nachkommt. Davon sollte man sich keinesfalls einschüchtern lassen, sondern die Rechtmäßigkeit der Forderung in Ruhe prüfen und sich beraten lassen. Denn wer nur einen Cent zahlt, hat die Forderung möglicherweise damit anerkannt!

ABBUCHUNGEN ÜBERPRÜFEN

Kontoauszüge und Telefonrechnungen sollten unbedingt regelmäßig kontrolliert werden! Nicht selten ziehen dubiose Gewinnspielfirmen Beträge für vermeintlich am Telefon oder über das Internet abgeschlossene Abo-Verträge ungefragt ein. Bei unberechtigten Abbuchungen muss schnell reagiert werden.

BERATUNGSSTELLE AUFsuchen

Wenn Mahnbescheide kommen, sich unbezahlte Rechnungen türmen oder Miete und Strom nicht mehr bezahlt werden können, ist schnelle Hilfe gefragt. In diesem Fall kann die Beratungsstelle der Schuldnerberatung helfen. In der Beratung wird die Haushaltslage umfassend analysiert und eine individuelle Entschuldungsstrategie entworfen, um die Probleme dauerhaft in den Griff zu bekommen.

Praxistipps zur Ersthilfe bei Schulden

ZAHLUNGSPRIORITÄTEN SETZEN

Auch wenn die Finanzlage nicht gut ist, sollten Miete und Energiekosten vor allem anderen bezahlt werden. Denn die Kündigung kann drohen, wenn man bei Mietzahlungen zweimal in Rückstand gerät. Und auch bei Strom und Gas droht der Versorgungsstopp, wenn bei Abschlägen oder der Schlussrechnung ein Minus von mehr als 100 Euro zu verzeichnen ist und dies auch auf eine Mahnung hin nicht ausgeglichen wird. Bis der Strom dann wieder angestellt wird, kann es dauern. Außerdem entstehen hierfür weitere nicht unerhebliche Kosten.

Spartipps

Wenn das Haushaltsbudget knapp bemessen ist, ist ein Blick auf Einsparmöglichkeiten notwendig. Im Folgenden sind einige Tipps aufgelistet, die evtl. helfen können, die Haushaltslage zu verbessern.

GUT UND RICHTIG VERSICHERT!

Beim Ausloten von Einsparmöglichkeiten sollte auch der Versicherungsschutz auf dem Prüfstand stehen. Unfallversicherungen können sich als überflüssig erweisen ebenso wie manchmal eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Bei der Privathaftpflicht-, Kfz-Haftpflicht- oder Hausratpolice der verschiedenen Versicherungsgesellschaften gibt es erhebliche Prämienunterschiede, sodass sich ein Preisvergleich lohnt! Einen Überblick gibt auch die Checkliste im Anhang.

GESUNDHEITSKOSTEN ÜBERPRÜFEN

Alle Belege über Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen (Zuzahlungen zu Rezepten über verschreibungspflichtige Medikamente oder für den Krankenhausaufenthalt) sollten aufgehoben werden! Denn wird die Belastungsgrenze in Höhe von zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen (abzüglich von Freibeträgen für mit im Haushalt lebende Ehegatten) überschritten, kann mit diesen Belegen bei der Krankenkasse – für jedes Kalenderjahr neu – ein Antrag auf Befreiung von den gesetzlichen Zuzahlungen gestellt werden. Mit der entsprechenden Bescheinigung der Krankenkasse muss dann für den Rest des Jahres bei medizinischen Leistungen nichts mehr zugezahlt werden. Für chronisch Kranke hat der Gesetzgeber die Belastungsgrenze für Zuzahlungen auf ein Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens festgesetzt.

SPAREN BEI MEDIKAMENTEN

Nachahmerpräparate (so genannte Generika) sind in der Regel erheblich günstiger als die bekannten rezeptpflichtigen Originalarzneimittel. Viele Versandapotheken weisen direkt auf preiswerte Generika hin. Es empfiehlt sich auch, den Apotheker vor Ort nach diesen Nachahmerpräparaten zu fragen, sofern er nicht selbst darauf aufmerksam macht.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel wie Kopfschmerz- und Grippemittel oder Cremes gegen Gelenksbeschwerden, die ohne ärztliche Verordnung nur in Apotheken erhältlich sind, werden – bis auf wenige Ausnahmen – nicht mehr von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet, sondern der Patient muss sie komplett aus eigener Tasche bezahlen. Für diese Präparate gibt es keine festen Preise, sodass sich ein Preisvergleich lohnt.



ENERGIEKOSTEN IM BLICK HABEN

Viele Haushalte beziehen Strom immer noch im teuren Standardtarif (Grundversorgung) ihres Versorgers. Schon durch einen einfachen und problemlosen Wechsel in einen günstigeren Tarif des jeweiligen Stadtwerks können bei der Stromrechnung zum Beispiel pro Jahr bis zu 200 Euro und mehr gespart werden.

Übrigens:

An der Kostenschraube in Sachen Strom kann auch mit wenigen Handgriffen gedreht werden. Bis zu 100 Euro oder mehr im Jahr sind an Ersparnis drin, wenn bei heimlichen Stromfressern der Stecker gezogen wird. So fressen Fernsehgeräte und -Receiver im Stand-by-Betrieb ebenso unnötig Energie wie Ladegeräte von Handys, die unter Strom stehen, selbst wenn das Telefon aufgeladen ist. Auch beim Waschen, Trocknen, Kochen, Kühlen und Gefrieren kann viel Geld eingespart werden.

BEIM RUNDFUNKBEITRAG NICHT SCHWARZSEHEN

Wer nur ein geringes Einkommen hat, kann sich unter bestimmten Voraussetzungen von den Gebühren befreien lassen. Befreiungsanträge hat z.B. Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Wer keine Sozialleistungen bezieht, weil seine Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderen Härtefall beantragen, wenn die Überschreitung geringer ausfällt als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags. Für die Befreiung ist die Vorlage eines ablehnenden Leistungsbescheids der jeweiligen

Sozialbehörde erforderlich, aus dem hervorgehen muss, dass die Bedarfsgrenze um maximal 17,50 € überschritten wurde.

KONTOFÜHRUNGSKOSTEN DECKELN

Beim Ausgaben-Check sollten auch die Kontoführungsgebühren in den Blick genommen werden. Eine Reihe von Banken bieten kostenlose Gehaltskonten an – ohne weitere Bedingungen wie zum Beispiel einen Mindestgeldeingang.

Neben dem monatlichen Grundpreis sollte zudem geprüft werden, ob genügend Geldautomaten in der Nähe sind. Denn das Abheben an fremden Automaten kann hohe Kosten verursachen und das Plus an Ersparnis bei der Kontoführung schnell wieder schmelzen lassen. Und nicht nur die Grundgebühr, sondern auch die Entgelte für einzelne Leistungen wie Überweisungen usw. sollten verglichen werden.

PREISE VERGLEICHEN LOHNT SICH

Auch beim Einkauf für den täglichen Bedarf lässt sich viel Geld sparen. Vorsicht geboten ist bei sog. Sonderangeboten. Denn was in dem einen Geschäft als Angebot gilt, ist bei einem anderen vielleicht als „Dauertiefpreis“ noch günstiger zu haben.

Auch sollte man nach den „Bückwaren“ schauen, die in den unteren Regalen oft günstiger angeboten werden. Zudem sind Lebensmittel am Rande des Mindesthaltbarkeitsdatums häufig zu reduzierten Preisen im Angebot. So manches Geschäft hat hierfür einen extra

Korb oder Regal bereitstehen. Bei Frischwaren wie Gemüse, Obst oder Backwaren lassen Händler gegen Geschäftsschluss über einen Preisnachlass mit sich reden. Wer die Mahlzeiten für eine Woche im Voraus plant und sich dann einen Einkaufszettel anfertigt, mit dem eingekauft wird, vermeidet sog. Spontankäufe, die häufig teuer werden. Außerdem wird kein überflüssiger Vorrat an teuren Lebensmitteln aufgehäuft, der später weggeworfen werden muss.

Eine weitere gute Möglichkeit für Menschen mit geringem Einkommen sind die „Tafeln“, die in vielen Städten zu finden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. als Empfänger von SGB II-Leistungen) werden durch soziale und karitative Einrichtungen regelmäßig Lebensmittel ausgehändigt. Fragen Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung nach, ob es die „Tafel“ auch in Ihrer Umgebung gibt.

FLOHMÄRKTE NUTZEN

Wer örtliche Flohmärkte oder Börsen und Anzeigenmärkte im Internet nutzt, kann teure Erstan-schaffung vermeiden und bekommt häufig gute gebrachte Sachen für wenig Geld. Auch hier lohnt sich ein Vergleich.

Beispielhafter Haushaltsplan

Haushaltsaufstellung

Datum:

.....
Name, Vorname

.....
Straße, PLZ, Wohnort

.....
Festnetz- und ggfs. Handynummer

Anzahl der Haushaltsmitglieder:

Einnahmen

Lohn und Gehalt	
Lohn und Gehalt	
Elterngeld	
Unterhalt	
Arbeitslosengeld I	
Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	
Rente	
Wohngeld	
Kindergeld	
Sonstiges	
.....
.....
.....
GESAMT:	

Einnahmen:	
minus Ausgaben: (Summe der Auflistung auf der Rückseite)	
Haushaltsdefizit/Rücklage:	

Ausgaben:

Miete/Hausbelastung	
Nebenkosten (Müll, Wasser, Grundst.)	
Heizkosten	
Strom	
KFZ-Finanzierung	
KFZ-Versicherung	
KFZ-Steuer	
Fahrtkosten	
Versicherungen: Privathaftpflicht	
Hausratversicherung	
Unfallversicherung	
Krankenhaustagegeldversicherung	
Lebensversicherung	
Rentenversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Gebäudeversicherung	
Private Krankenversicherung	
Kindergarten/Ausbildungskosten	
Unterhaltszahlungen für Kinder	
Handy	
Telefon (Festnetz)	
Radio/Fernsehen (GEZ)	
Kabelanschluss	
Lebensunterhalt/Kleidung	
Rauchen	
Gewerkschaft	
Zeitung	
Vereine	
Medikamente/Arztkosten	
Ratenzahlungen (Kredite)	
-----	-----
-----	-----
Sonstiges	
GESAMT:	

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Schuldnerberatung

In der Schuldnerberatung des Kreises Steinfurt ist die Mitarbeit als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in in zwei unterschiedlichen Bereichen möglich.

BEREICH 1

PROJEKT „OHNE MOOS NIX LOS“ – EHRENAMT IN DER SCHULDNERBERATUNG“

Um die Finanzkompetenz von jungen Menschen zu stärken, hat der Kreis Steinfurt das Präventionsprojekt „Ehrenamt in der Schuldnerberatung“ ins Leben gerufen. Es wurden verschiedene Unterrichtsmodule geschaffen, insgesamt drei Hauptmodule:

„Was kostet mein Leben – was passiert, wenn ich meine Schulden nicht bezahle“

„Versicherungen – Sinn oder Unsinn“

„Kostenfalle Smartphone“

Diese Module werden teilweise je nach Schultyp und/oder Alter der Kinder und Jugendlichen in individuell abgestimmter leicht abgewandelter Form vorgetragen. Die Ehrenamtlichen suchen die Klassen 8, 9 und 10 der weiterführenden Schulen auf, Berufskollegs sowie Erwachsenenbildungsstätten. Diese Aufgabe erfordert ein hohes zeitliches Engagement und Identifikation von den Ehrenamtlichen.

Zu Beginn des Projekts wurden ca. 50 Klassen besucht. Inzwischen sind die Module ausgeweitet worden und das Projekt hat sich in der Schullandschaft etabliert. Viele Schulen planen schon selbstverständlich zu Anfang des Schuljahres einen Besuch unserer Ehrenamtlichen fest in den Lehrplan ein. So konnten im Schuljahr 2018/19 240 Klassen im gesamten Kreisgebiet besucht werden, was einer Schüleranzahl von ca. 6.000 Schülern entspricht.

Das Team der Ehrenamtlichen trifft sich in regelmäßigen Abständen mit der Projektleiterin. Gemeinsam werden Erfahrungen ausgetauscht und das Projekt kontinuierlich weiterentwickelt. Die Module werden regelmäßig an die neuesten Entwicklungen angepasst. Das Team erhält Gelegenheit, an unterschiedlichen Fortbildungen teilzunehmen.

Da die Anfragen von Schulen stetig steigen, sucht die präventive Schuldnerberatung des Kreises Steinfurt für dieses Ehrenamt weitere Interessierte, die ihr berufliches und fachliches Wissen gerne mit einbringen können. Sie werden pädagogisch und fachlich geschult.

Besonders wichtig sind hier zu Beginn die Hospitationen bei anderen Ehrenamtlichen in den Schulklassen. Schritt für Schritt werden Sie so an diese Aufgabe herangeführt und wir können gemeinsam entscheiden, ob diese Aufgabe für Sie geeignet ist.

Schwerpunkte

Vermittlung von Finanzkompetenz

Informationen über Lockangeboten, Handyfallen, Verträge etc.

Verschuldungsszenarien aufzeigen

Vorgehensweisen der Gläubiger darstellen

Informationen über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung

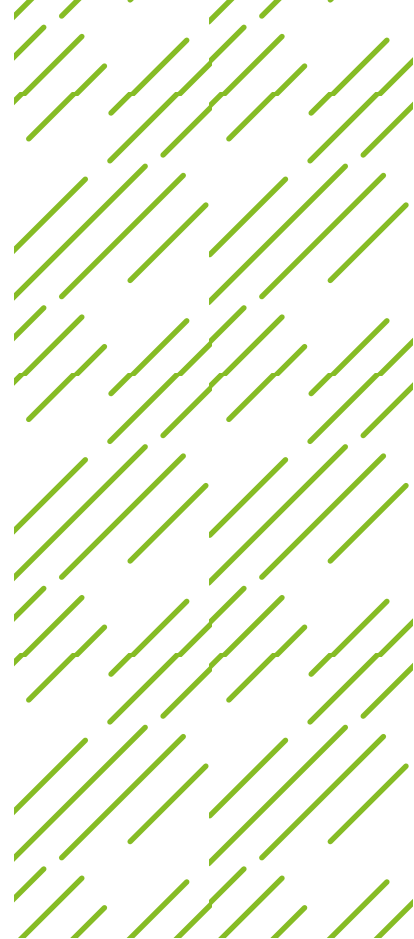
Überblick geben über die Kosten eines Haushaltes

Überblick geben über mögliche Berufseinkommen

Tipps geben im Umgang mit Geld und Dokumenten

Information über Stellen, die Hilfe anbieten

Information über notwendige und überflüssige Versicherungen



BEREICH 2 EHRENAMTLICHE IN FAMILIEN

Ein Engagement von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auch in verschuldeten Familien von großer Bedeutung und stellt die 2. Säule des Ehrenamts in der Schuldnerberatung dar. Die Ehrenamtlichen werden von den beiden hauptamtlichen Beraterinnen der Schuldnerberatung des Kreises in bestimmten Fällen unterstützend hinzugezogen. Sie unterstützen die Familien mit sehr konkreter, praktischer Einzelfallhilfe, z. B.:

Unterlagen sichten und sortieren

Haushalts- und Budgetberatung (Versicherungen überprüfen, evtl. bei deren Kündigung helfen, u.U. Hilfe beim Neuabschluss notwendiger Versicherungen, weitere Verträge überprüfen (Strom, Telefon ...), evtl. Kündigung oder Hilfe beim Neuabschluss, Aufzeigen von weiteren Einsparpotenzialen)

Hilfe und Anleitung zum Führen eines Haushaltsbuches

Hilfe beim Einrichten von Daueraufträgen

Hilfe bei Behördengängen

Zuhören, Ansprechpartner sein, erste Erfolge loben, Sicherheit vermitteln

Krisenintervention

Weckung und Stärkung von Selbsthilfekräften

Zu welchem Zeitpunkt der Beratung der/die Ehrenamtliche hinzugezogen wird, ist höchst unterschiedlich und hängt vom individuellen Fall ab. Die Einarbeitung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an deren Vorkenntnissen und wird ebenfalls individuell gestaltet. Hospitationen bei anderen erfahrenen Ehrenamtlichen nehmen in diesem Zusammenhang neben der Theorievermittlung eine wichtige Rolle ein.

In vielen Fällen sind Schulden jedoch nicht das einzige Problem, sondern oftmals ist z.B. eine psychische Erkrankung oder eine Suchtproblematik vorhanden. Hier ist zusätzlich eine enge Kooperation mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Steinfurt entstanden.

Sorge macht uns, dass laut SchuldnerAtlas der Creditreform 2019 ein Anstieg der verschuldeten Personen ab 70 Jahren um knapp 45% zu verzeichnen ist. Gerade ältere Menschen haben aber eine große Hemmschwelle, unsere Hilfe anzunehmen. Bei diesem Klientel sind Zeit und Feingefühl zwei wichtige Faktoren der Beratung. Auch hier können unsere Ehrenamtlichen eine wertvolle Hilfe sein.

Im Jahr 2019 wurden von unseren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insgesamt 52 Familien aufgesucht.



Häufig gestellte Fragen

WIE VIEL ZEIT MÜSSTE ICH FÜR DAS EHRENAMT EINBRINGEN?

Wir sind froh, wenn Sie sich vorstellen können, eine Aufgabe bei uns zu übernehmen. Wieviel Zeit aufgebracht werden sollte, ist ganz unterschiedlich und kann im Team auch auf Ihre persönlichen Wünsche hin abgestimmt werden. Wenn Sie in die Schulen gehen, sollten Sie aber bedenken, dass Sie gerade am Anfang öfter im Einsatz sein sollten, allein deshalb, um Übung und eine gewisse Routine zu bekommen. Bei der Familienarbeit ist dies sehr unterschiedlich und hängt stark von den Bedürfnissen der Klienten ab.

WAS MÜSSTE ICH AN VORBILDUNG MITBRINGEN?

Grundsätzlich ist keine direkte beruflich-fachliche Qualifikation vorgegeben. Viele unserer Ehrenamtlichen kommen beispielsweise aus dem Wirtschafts-, Banken- oder Verwaltungssektor, es sind aber auch ganz andere berufliche Hintergründe vorhanden. Sie bekommen von uns eine auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene fachliche und pädagogische Schulung (letztere vor allem für den Schuleinsatz) und können jederzeit mit Fragen an uns herantreten.

WIE FIT MÜSSTE ICH BEI IT-ANWENDUNGEN SEIN?

Bzgl. der Familienarbeit gibt es keine Vorgaben. Wenn Sie sich für einen Einsatz in den Schulen entscheiden, ist ein gewisses Grundwissen von großem Vorteil, da wir zunehmend mit Power-Point-Präsentationen arbeiten. Es kommen hierbei aber auch noch Folien zum Einsatz. Wenn Sie nähere Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns bitte an!

NACH WELCHER EINARBEITUNGSZEIT KANN ICH KONKRET EINGESETZT WERDEN?

Auch das ist ganz unterschiedlich und hängt stark davon ab, was Sie an Hintergrundwissen mitbringen. Grundsätzlich sollten Sie sich sicher und gut fühlen, wenn Sie mit der Arbeit beginnen. Zunächst beginnen Sie ohnehin mit einer Hospitation bei einem schon erfahrenen Ehrenamtlichen. Diese können Sie beliebig oft wiederholen. Sie sollten sich dann für sich und in Abstimmung mit dem Team und der Projektleiterin in Ruhe mit der Materie beschäftigen, die sie künftig begleiten. Außerdem hat es sich als gut erwiesen, dass Sie anfangs als „Tandem“ mit Ihrer Tätigkeit beginnen. D. h., sie leiten gemeinsam eine Unterrichtsstunde oder gehen zusammen mit einem anderen Ehrenamtlichen in eine Familie. So haben Sie eine gewisse Sicherheit und können sich eine Rückmeldung bei einem erfahrenen Ehrenamtlichen abholen.



WAS IST, WENN ES IM EINSATZ ZU EINEM UNFALL KOMMT?

Sie sind über den Kreis Steinfurt sowohl unfall- als auch haftpflichtversichert.

GIBT ES EINE FAHRTKOSTENERSTATTUNG?

Ja, die gibt es. Sie können pro gefahrenem km 0,30€ ansetzen. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie von der Projektleiterin und reichen dies bei ihr wieder ein. Entstandene weitere Kosten können erstattet werden. Weitere sonstige Pauschalen sind nicht vorgesehen.

WAS MUSS ICH SONST NOCH BEACHTEN?

In der Schuldnerberatung muss man grundsätzlich auch mit Rückschlägen rechnen. Viele unserer Klienten müssen erst langsam lernen, unsere Ratschläge umzusetzen. Sie sollten daher nicht entmutigt sein, wenn nicht alles, was Sie empfehlen, sofort umgesetzt werden kann. Häufig ist erst nach längerer Zeit ein Erfolg zu verzeichnen.

Auch in den Schulen sind die Erfolge unterschiedlich. Während die eine Klasse stark engagiert und interessiert ist, kann die andere Klasse auch mal unaufmerksam und desinteressiert wirken. Lassen Sie sich nicht entmutigen! Holen Sie sich Unterstützung beim Lehrer, im Team oder bei der Projektleiterin!

ICH BIN UNSICHER, WIE WEIT MEINE BEFUGNIS ALS EHRENAMTLICHER REICHT. GIBT ES DA VORGABEN?

Das Rechtsdienstleistungsgesetz schützt grundsätzlich Rechtsuchende vor sog. unqualifizierten Rechtsdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 RDG). Danach ist die Beratung an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Beratungsstelle des Kreises Steinfurt zählt zu den sog. „anerkannten Stellen“ nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Das bedeutet, dass wir als Beratungsstelle die Klienten beraten, unterstützen und vertreten dürfen bei der vorgerichtlichen Schuldenbereinigung, einen außergerichtlichen Plan ausarbeiten dürfen und bei Scheitern dessen eine Bescheinigung hierüber ausstellen dürfen, die dann zusammen mit dem Antrag auf Einleitung der Verbraucherinsolvenz bei Gericht eingereicht wird. Auch dürfen wir die Klienten unterstützen bei der Antragstellung.

Aber:

All dies dürfen tatsächlich nur die hauptamtlichen Beraterinnen erledigen! D. h. für Sie, dass Sie als ehrenamtlich Tätiger etwa keinesfalls einen außergerichtlichen Plan erstellen und versenden dürfen an die Gläubiger. Ihr Tätigkeitsfeld ist unterstützender Art und sollte sich auf die bereits genannten unterstützenden Arbeiten beschränken. Wenn Sie unsicher sind, sprechen Sie uns gern an!



Herausgeber

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Stabsstelle Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Schuldnerberatung Kreis Steinfurt
Tel. 02551 69-2839
simone.strotmeier@kreis-steinfurt.de

Stand: Januar 2020